

BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 8

abgeschlossen zwischen

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

und dem

Betriebsrat der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

betreffend

MitarbeiterInnen-Empfehlungsprogramm/-bonus („Placement Bonus“)

Präambel

Die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz: „VAV“ oder „Unternehmen“) möchte ihre Personalsuche („Recruiting“) hinsichtlich neuer MitarbeiterInnen optimieren und erweitern. Deswegen sind die MitarbeiterInnen der VAV aufgerufen, Personen als künftige MitarbeiterInnen für VAV zu empfehlen und erhalten, für den Fall, dass diese Empfehlungen zu einer Anstellung führen, unter Berücksichtigung der unten stehenden Vorgaben eine einmalige Geldprämie („Placement Bonus“).

Gegenständliche Betriebsvereinbarung soll die Voraussetzungen für den genannten „Placement Bonus“ ebenso festlegen wie die Höhe und Grundsätze für dessen Auszahlung.

I. Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen der VAV, die dem Kollektivvertrag für Angestellte von Versicherungsunternehmen/Innendienst („KVI“) unterliegen.



Dessen ungeachtet kann jedoch in bestimmten Fällen trotzdem kein Anspruch auf den „Placement Bonus“ bestehen (siehe dazu Punkt II.3.).

II. Begriffsbestimmungen:

II.1. Mitarbeiterempfehlungen:

Mitarbeiterempfehlungen sind Kontakte von bis dahin VAV außenstehenden Personen, die sich aufgrund der Empfehlung eines/einer Mitarbeiters/In von VAV auf Stellenausschreibungen oder vakante Stellen bei der VAV bewerben. Dabei wird davon ausgegangen, dass MitarbeiterInnen von VAV aus ihren eigenen Erfahrungen besonders gut beurteilen können, ob eine ihnen bekannte Person gut zu ausgeschriebenen oder vakanten Stellen passt.

II.2. Empfohlene Person:

Die empfohlene Person ist eine Person, die

- zum Empfehlungszeitpunkt noch nicht für die VAV selbstständig oder unselbstständig oder als Vertragspartner von VAV tätig ist
- noch nie für die VAV selbstständig oder unselbstständig oder als Vertragspartner tätig war, davon umfasst sind auch Ferialpraktikanten bzw. sonstige Praktikanten, die in der Folge, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, bei VAV eingestellt werden.

Nicht als empfohlene Personen gelten nachstehende Personen:

- (VAV-)Interne Personen, die bereits bei der VAV tätig sind und sich auf offene Stellen von VAV bewerben
- Personen, die nur befristet angestellt werden, ohne dass sich das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung verlängern kann
- Personen, die als Vertretung, Karenzvertretung, etc tätig sind und deren Dienstverhältnis nicht mehr als 6 Monate dauert.
- Personen, die als Ferialpraktikanten bzw. sonstige Praktikanten eingestellt wurden.

II.3. Empfehlende/r MitarbeiterIn:

Empfehlende/r MitarbeiterIn ist ein/e MitarbeiterIn, der/die in einem über die Probezeit hinaus bestehenden befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis zur VAV steht.

Als empfehlende/r MitarbeiterIn im Sinne dieser Betriebsvereinbarung gelten nicht:

- Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter
- MitarbeiterInnen der Personalabteilung oder andere MitarbeiterInnen, die in den Bewerbungsprozess für die zu besetzende Stelle involviert sind
- MitarbeiterInnen, die sich in einer Auswahlkommission für die zu besetzende Stelle befinden
- MitarbeiterInnen, die Gruppen- bzw. Teamleiter sind, sofern sie sich die zu besetzende Stelle in ihrer eigenen Abteilung befindet
- MitarbeiterInnen, die in einem geringfügigen Dienstverhältnis stehen
- Praktikanten, Werkstudenten und/oder extern eingesetzte Personen.

III. Regelungen betreffend der einmaligen Geldprämie:

III.1.

Gegenstand einer Mitarbeiterempfehlung können alle zum Empfehlungszeitpunkt ausgeschriebenen oder vakanten Stellen bei VAV sein

Die empfohlene Person hat bei ihrem ersten Bewerbungsschreiben und/oder -kontakt jedenfalls den Namen des/der empfehlenden MitarbeiterIn der VAV schriftlich anzugeben.

III.2.

Wird der/die Person auf Empfehlung des/r Mitarbeiters/In hin eingestellt, so erhält dieser dafür eine einmalige Geldprämie („Placement Bonus“).

Diese einmalige Geldprämie beträgt EUR 1.000,00 brutto.

Die Auszahlung dieser Geldprämie erfolgt wie folgt:


Soferne der/die empfohlene MitarbeiterIn nach Ablauf von drei Monaten ab Anstellungsbeginn noch im Unternehmen beschäftigt ist, wird dieser Betrag mit dem daraufhin folgenden Monat an den/die empfehlende/n MitarbeiterIn ausbezahlt. Der/Die empfehlende MitarbeiterIn muss zu diesem Zeitpunkt selbst noch bei VAV beschäftigt sein.

III.3.


Diese einmalige Geldprämie wird, auch wenn es aufgrund mehrerer Empfehlungen zu mehrfachen Auszahlungen einer solchen kommt, nie Gehaltsbestandteil und demgemäß nicht in die Bemessungsgrundlage sämtlicher sonstigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, wie Urlaubersatzleistung, Überstunden, Prämien, etc., aber auch sonstiger dienstzeitabhängiger Ansprüche, wie Abfertigung alt, miteinbezogen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.12.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2023 Ihre Geltung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens am 30.09. eines Jahres (Einlangen des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner) zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.



VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorstand



Betriebsrat
der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wien, am 28.11.2022

ERGÄNZUNG ZU BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 8

abgeschlossen zwischen

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

und dem

Betriebsrat der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

betreffend

MitarbeiterInnen-Empfehlungsprogramm/-bonus („Placement Bonus“)


Die am 28.11.2022 geschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 8 wird mit sofortiger Wirkung in Punkt II.2 *Empfohlene Personen* ergänzt wie folgt:

Nicht als empfohlene Personen gelten nachstehende Personen:

- (VAV-)Interne Personen, die bereits bei der VAV tätig sind und sich auf offene Stellen von VAV bewerben
- Personen, die nur befristet angestellt werden, ohne dass sich das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung verlängern kann
- Personen, die als Vertretung, Karenzvertretung, etc tätig sind und deren Dienstverhältnis nicht mehr als 6 Monate dauert.
- Personen, die als Ferialpraktikanten bzw. sonstige Praktikanten eingestellt wurden.
- **Personen, die für externe VAV Zulassungsstellen eingestellt werden.**

Die übrigen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung bleiben unberührt.


.....
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorstand


.....
Betriebsrat
der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wien, am 02.02.2023